

In der Evangelischen Akademie in Berlin hat die Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin einen bemerkenswerten Vortrag über die Todesstrafe gehalten. Wir geben diesen Vortrag hier leicht gekürzt¹ wieder, weil auch in Deutschland der Ruf nach der Todesstrafe (wenn auch vorwiegend nur an den Stammtischen) ab und an laut wird. In einem Rechtsstaat, der sich gleichzeitig als Kulturstaat versteht, sollten die Argumente gegen die Todesstrafe nicht nur im Text der Verfassung, sondern auch in den Köpfen der Menschen, insbesondere derer, die über andere Menschen richten, verankert sein.

Die Debatte ist vor allem in den USA entbrannt. In 38 der 50 US-Bundesstaaten besteht die Todesstrafe. Wegen zahlreicher Fehlurteile wurden jetzt im US-Bundesstaat Illinois alle verhängten Todesstrafen ausgesetzt. Gouverneur George Ryan teilte der Öffentlichkeit mit, er sei davon überzeugt, dass das ganze System der Todesstrafe in seinem Staat zerrüttet sei. Er werde jede bevorstehende Hinrichtung blockieren, bis alle Fälle neu überprüft worden seien. Eine Untersuchung hatte ergeben, dass seit Wiedereinführung der Strafe in Illinois im Jahre 1977 die Zahl der zum Tode Verurteilten, die später als unschuldig freigesprochen wurden, größer war als die Zahl der hingerichteten Personen. International bekannt wurde im letzten Jahr der Fall von Anthony Porter. Nachdem dieser 15 Jahre in der Todeszelle zugebracht hatte, war es einer Gruppe von Journalismus-Studenten gelungen, mit ihren Recherchen seine Unschuld zu beweisen. Gleichwohl war 1999 mit 98 Hinrichtungen ein „Rekordjahr“ in den Staaten. Aber eine Lawine scheint ins Rollen geraten zu sein. In 16 weiteren Staaten wird - wie in Illinois - ein Moratorium der Exekutionen beraten.

Die Abschaffung der Todesstrafe als Grundentscheidung unserer Verfassung

von Bundesministerin der Justiz Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

I. Warum beschäftigen wir uns mit der Todesstrafe?

Die Todesstrafe stellt weltweit immer noch ein Problem dar. Die aktuellen Zahlen sind schaurig: So wurden in China im letzten Jahr mindestens 1.500 Menschen hingerichtet, im Iran wahrscheinlich 155, in den USA mit Sicherheit 68.

Blicken wir etwas genauer in die USA. In diesem Augenblick sitzen 3400 Menschen in den Todeszellen der Gefängnisse in den Einzelstaaten der USA. Unter den Insassen der Todeszellen finden sich, das kommt als weiterer Skandal hinzu, unverhältnismäßig viele Schwarze und Angehörige anderer Minderheiten, daneben auch Jugendliche und geistig behinderte Menschen.

Hinrichtungen sind grausam und tragen zur Verrohung der Gesellschaft bei: Sie geben den Medien Stoff für voyeuristische Sensationsbilder und Schlagzeilen. Vor zwei Jahren haben die Justizbehörden in Florida den Kubaner Pedro Medino auf den elektrischen Stuhl geschickt. Der versagte nach 73 Betriebsjahren; der Delinquent geriet in Brand, die Medien berichteten mit schaurigem Sensationstremolo, wie Flammen aus dem Kopf des Delinquenten schlugen. Letzten Sommer wurde - ebenfalls bei einer Hinrichtung in Florida - der Brustkorb des Todeskandidaten durch den Anschallmechanismus des elektrischen Stuhles zertrümmert. In Afghanistan ließen die dortigen Machthaber über fünf zum Tod verurteilten Männern eine Wand einstürzen - eine moderne Form der Steinigung. Alle diese Beispiele zeigen, dass da mehr im Spiel ist als Strafe, da geht es um Befriedigung von Rache, von Sensationsgelüsten, von Vemichtungstrieben - bei Strafenden und Zuschauern.

In Deutschland ist die Todesstrafe durch unsere Verfassung abgeschafft. In Europa gilt das Gleiche durch die Zusatzprotokolle zur Europäischen Menschenrechtskonvention - jedenfalls für alle Mitgliedsstaaten des Europarates, die dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet haben. Es reicht aber nicht, uns darüber zu freuen oder zufrieden darauf zu schauen, wie weit wir es gebracht haben.

Wir reden vielmehr über die Todesstrafe, ihre Schrecken und Auswirkungen, weil wir gerade durch die klare Rechtslage bei uns aufgefordert sind, weltweit gegen sie vorzugehen - und gegen den Geist, der sie trägt und möglich macht. Auch das gehört zu unseren Aufgaben, wenn der Satz stimmt, dass Menschenrechte nicht teilbar sind.

¹ Die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion eingefügt worden.

II. Die Geschichte der Todesstrafe

Die Todesstrafe gibt es, solange wir überhaupt in die Geschichte zurückblicken können. Die ersten Texte, die ich gelesen habe, stammen aus der Zwölf-Tafel-Gesetzgebung des babylonischen Königs Hammurabi, der im 2. Jahrtausend v. Chr. regierte. Griechenland, Persien, Rom - alle diese Weltreiche praktizierten die Todesstrafe zum Teil in schrecklicher Form. Auch im Mittelalter gab es mit der Strafe des Räderns, Enthauptens, Vierteilens, Erhängens, Ertränkens und Verbrennens eine erstaunliche Vielfalt von Grausamkeiten.

Wir finden Abbildungen solcher Strafen zur Abschreckung auch heute noch überall an Kirchen, Rathäusern oder Gerichtssälen aus jener Zeit. Das bekannte Ostfenster an der Tübinger evangelischen Stiftskirche St. Georg zeigt einen aufs Rad geflochtenen, jämmerlich gequälten Delinquenten. Im ausgemalten Öhrn, dem Gerichtssaal im mittelalterlichen Tübinger Rathaus, zeigen die Bilder alle anderen üblichen Formen der Todesstrafe noch heute in schauriger Klarheit. Das erste allgemeine Strafgesetzbuch in Deutschland, die *Constitutio Criminalis Carolina*² aus dem 16. Jahrhundert, die bis Mitte des 18. Jahrhunderts gegolten hat, legte die verschiedenen Folter- und Todesprozeduren und ihre Voraussetzungen akkurat und verbindlich fest.

Erst im Zeitalter der Aufklärung, aus dem auch viele Werte stammen, die bis heute unsere Verfassung, unser Staatsverständnis und unsere Rechtskultur prägen, finden wir erste öffentlich wirksame politische Forderungen nach Abschaffung der Todesstrafe.

In jener Zeit der Emanzipation des Menschen aus den Autoritätsansprüchen der Kirchen und des absoluten Staates traten zugleich auch Forderungen nach der Anerkennung und Beachtung von Menschenrechten, nach der Bindung staatlicher Macht an Recht und schließlich auch die Forderung nach Toleranz gegenüber Anderen und Andersgläubigen in den Vordergrund.

Der Mailänder Jurist Cesare Beccaria erregte mit seinem 1764 zunächst anonym erschienenen Buch „Über Verbrechen und Strafen“ enormes Aufsehen. Dieses Buch revolutionierte das Denken über den ganzen Strafprozess. Obwohl Beccaria der Todesstrafe ganze zehn Seiten widmete, wurde das zur Streitschrift aller Gegner der Todesstrafe, denn diese zehn Seiten haben es in sich: Niemand habe ein Recht, über das Leben eines anderen zu verfügen, auch nicht der Staat. Der Staat habe die Aufgabe zu bessern, nicht aber durch Anordnung eines öffentlichen Mordes ein Beispiel der Wildheit und Grausamkeit zu geben. Wörtlich schreibt Beccaria: Die Todesstrafe ist „Missbrauch und nicht Gerechtigkeit; ist eine That, aber kein Recht. Die Strafen, welche die Notwendigkeit, die Verwahrung des allgemeinen Wohls zu erhalten, überschreiten, sind ihrer Natur nach ungerecht.“ Man kann es nicht besser ausdrücken.

40 Jahre später, nach den schrecklichen Exzessen der französischen Revolution, die Gegner und später auch Freunde durch die Guillotine massenweise ins Jenseits beförderte, führte der deutsche Jurist und Aufklärer Theodor Gottlieb von Hippel Beccarias Gedanken fort. In seinem Werk „Über Gesetzgebung und Staatenwohl“ schrieb er: „Wenn die Gesetze nicht den Menschen so herabgewürdigt und nicht Galgen oder Räder zu ihrem Wahrzeichen gemacht hätten, dann würde der Bürger seltener vergessen, dass er ein Mensch ist... Du sollst nicht töten, ist ein Gebot, dass an jeden Gerichtshof zur Warnung angeschrieben sein sollte.“

Beccaria und von Hippe! bereiteten den Weg dafür, dass 50 Jahre später die Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche die Abschaffung der Todesstrafe in diese erste demokratische Verfassung für ganz Deutschland aufnehmen wollte. Allerdings nicht vollständig. Das wäre wohl selbst für den Kreis der in Frankfurt zusammengekommenen bürgerlichen Visionäre zu fern gewesen. Aber dieses erste demokratische Parlament beschloss mit einer Mehrheit von 288 Abgeordneten gegen 146 die Formulierung: „Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zulässt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.“ Das wäre ein gewaltiger Fortschritt gewesen. Allerdings durfte die Paulskirchenverfassung bekanntlich nicht in Kraft treten.

So galt die Todesstrafe weiter. Das erste Strafgesetzbuch im Deutschen Reich, das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, sah sie auch wieder vor. Allerdings erst, nachdem Bismarck höchstpersönlich dafür gesorgt hatte, dass die ursprünglich ablehnende Reichstagsmehrheit wieder „auf Kurs“ gebracht wurde.

Nach dem ersten Weltkrieg war die Todesstrafe stark umstritten, wurde aber im Juli 1919 durch die Weimarer Nationalversammlung mit knapper Mehrheit beibehalten - auch ein Hinweis auf die

² *Ann. d. Red.: Peinliche Hafsgerichtsordnung Kaiser Karls V. 40*

[_____]

Befindlichkeit der Deutschen zu jener Zeit. In den ersten Jahren der Republik bis 1924 wurden viele Todesurteile verhängt, 100 bis 150 im Jahr. Vollstreckt wurde etwa jedes fünfte Urteil. In den späteren Jahren der Weimarer Republik wurden weniger Todesurteile verhängt und vollstreckt -1928 waren es zwei Exekutionen bei 46 Todesurteilen, 1932 dann drei, bei 52 Todesurteilen.

In der Zeit des Naziterrors wurde allerdings dann umso grausamer und vor allem willkürlich hingerichtet; der Deckmantel der Gesetzlichkeit wurde ständig missbraucht. Hitlers Schergen erweiterten zunächst den Katalog der mit der Todesstrafe bedrohten Straftaten. 1944 umfasste er neben Mord auch: Hoch- und Landesverrat, Nichtanzeige von Verbrechen, Wehrmittelbeschädigung, Autofallenstellen und Verstöße gegen typische NS-Gesetze, etwa Wirtschaftssabotage, sogenannte Volksschädlingverbrechen und das Abhören ausländischer Sender. Selbst was wir heute als Diebstahl oder Unterschlagung bestrafen würden, stand unter Todesstrafe. Die „Verordnung zum Schütze der Metallsammlung des deutschen Volkes“ etwa enthält die Strafvorschrift: „Wer sich an gesammeltem oder vom Verfügungsberechtigten zur Sammlung bestimmtem Metall bereichert oder solches Metall sonst seiner Verwendung entzieht, schädigt den großdeutschen Freiheitskampf und wird daher mit dem Tode bestraft.“

Einige Zahlen: Zwar gibt es immer noch keine unbestrittene Zahl der Todesurteile, die von deutschen Gerichten zwischen 1933 und 1945 verhängt und vollstreckt wurden. Aber wir wissen, dass es zwischen 1933 und 1939 660 Todesurteile waren und dass nach 1940 - darin stimmen verschiedene Quellen überein - „ordentliche“ Gerichte etwa 16.000 Todesurteile verhängt und vollstreckt haben. Mindestens ebenso hoch ist die Zahl jener Todesurteile, die von Militärgerichten verhängt und zum allergrößten Teil auch vollstreckt wurden. Die Zahl der standrechtlich Erschossenen kennen wir immer noch nicht genau. Schrecklichstes Beispiel aus jener Zeit ist und bleibt der Volksgerichtshof, ein von Hitler geschaffenes Terrorinstrument mit über 5000 Todesurteilen.

Wie unser ganzes Grundgesetz ist denn auch Artikel 102 die bewusste, entschiedene und ausdrückliche Abkehr von dieser Vergangenheit. Die Entscheidung war zwar nicht ganz unumstritten, aber eindeutig; sie fiel schon im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates mit 15 gegen vier Stimmen. Auch die Gegner argumentierten im Übrigen nicht für die Todesstrafe, sondern bezweifelten vor allem die Legitimation des Parlamentarischen Rates, die Entscheidung an der Stelle eines gewählten Parlaments zu treffen. Wortführer der Mehrheit war Carlo Schmid, jener große sozialdemokratische Humanist und Europäer. Er sprach von Unmenschlichkeit und Barbarei und forderte, der Staat solle mit dem Töten von Amts wegen aufhören, denn er habe die größere Würde und die erste Veranlassung dazu. Die Formulierung des Parlamentarischen Rates, die wir noch heute in unserer Verfassung finden, lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

III. Die Bedeutung von Art. 102 GG in der Rechtsordnung

Artikel 102 GG ist Verpflichtung für den Gesetzgeber, für die ganze Rechtsordnung und für die Politik zugleich. Daraus folgt zum Beispiel, dass ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, wenn ihm dort die Gefahr der Todesstrafe droht (§ 53 Abs. 2 Ausländergesetz). Auch die Auslieferung ist bei drohender Vollstreckung der Todesstrafe unzulässig (§ 8 des Gesetzes über die Rechtshilfe in Strafsachen).

Im Bereich der Politik verpflichtet Artikel 102 GG uns, für die Zurückdrängung der Todesstrafe einzutreten.

Das gilt zunächst für Europa. Mehr und mehr Staaten, die Mitglieder des Europarats sind oder werden möchten, sind dem Protokoll Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1983 beigetreten, dessen Artikel 1 bestimmt: „Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt werden.“ Nachdem nach dem Ende des Ost-West-Konflikts nun auch Bulgarien, Zypern, Georgien, Litauen, Russland, die Ukraine und im vergangenen Oktober zuletzt auch Polen den ersten Schritt zur Anerkennung dieses Protokolls getan und unterzeichnet haben, stehen nur noch zwei Mitglieder des Europarates gänzlich außerhalb: Albanien ist das eine Land, die Türkei das andere. Dort tobt der Streit um die Abschaffung der Todesstrafe; noch wird sie verhängt - zuletzt gegen Abdullah Öcalan. Seine Anwälte haben sich an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg gewandt, der hat die türkische Regierung aufgefordert, die Vollstreckung bis zu seinem Urteil zumindest auszusetzen. Die Frage, ob und wie sich die Türkei in diesem Fall verhält, die Frage der Todesstrafe also, wird maßgeblich darüber mitentscheiden, ob die Türkei künftig zu Europa gehören kann.

Die Auseinandersetzung um die Abschaffung der Todesstrafe geht auf der Ebene der Vereinten Nationen weiter. Wir können heute sagen, dass immer mehr Staaten sich an Verpflichtungen zur Abschaffung der Todesstrafe binden. Eine solche Verpflichtung enthält der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, der zwar die Todesstrafe nicht ausschließt, sie aber auf schwerste Verbrechen und auf Taten Erwachsener beschränkt.

Besonders wichtig aber ist das Zweite Fakultativprotokoll, das 1989 verabschiedet wurde. Es schreibt vor, dass niemand, der der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats untersteht, hingerichtet werden darf. Jeder Vertragsstaat ist vielmehr verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Todesstrafe in seinem Hoheitsbereich abzuschaffen. Bislang haben 40 Staaten dieses Zusatzprotokoll ratifiziert, weitere 24 Staaten haben es unterzeichnet; 1998 sind diesem Protokoll Belgien, Costa Rica, Liechtenstein und Nepal beigetreten. Konkrete Auseinandersetzungen führen wir mit den USA in der schrecklichen Angelegenheit der Brüder LaGrand, also jenen deutschen Staatsangehörigen, die allen Appellen, Protesten und Aufforderungen des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag zum Trotz am 24. Februar und 3. März 1999 im Staatsgefängnis von Florence im US-Bundesstaat Arizona hingerichtet wurden. Die Bundesregierung hat in einem verzweifelten Wettlauf mit der Zeit versucht, die Vollstreckung der Todesurteile zu verhindern.

Der Hauptgrund dafür war natürlich unsere prinzipielle Gegnerschaft zur Todesstrafe. Weil Strafrecht bekanntlich die letzte Zuflucht der Souveränität von Nationalstaaten ist, können wir Strafrecht einem anderen Land nicht vorschreiben. Wir können aber darauf drängen, dass internationale Verpflichtungen, denen auch die USA zugestimmt haben, eingehalten werden. Zu diesen Verpflichtungen gehört die Wiener Konsularrechtskonvention, die jedem Staatsangehörigen das Recht gibt, wenn er in einem anderen Staat vor Gericht gestellt oder von der Justiz wegen einer Straftat verfolgt wird, Kontakt und Beratung durch die eigene Auslandsvertretung zu erhalten. Vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag haben wir uns auf die Verletzung der Wiener Konsularrechtskonvention berufen, weil die USA, konkret die Justizbehörden des Staates Arizona, den Brüdern LaGrand dieses Recht nicht zugestanden und ermöglicht hatte. Der IGH hat uns in einer Eilentscheidung vorläufig Recht gegeben - die USA haben beide Brüder trotzdem hingerichtet. Jetzt führen wir den Streit in der Hauptsache weiter. Allerdings macht auch ein vorhersehbarer Erfolg in diesem Verfahren die Brüder nicht mehr lebendig.

In amerikanischen Todeszellen sitzen noch drei weitere Deutsche. Ihnen ist die Betreuung durch unsere Auslandsvertretungen nicht verweigert worden. Das eigentliche Problem liegt eben in der Beibehaltung der Todesstrafe. Das werden wir auch gegenüber den USA immer wieder laut und deutlich sagen.

IV. Argumente gegen die Todesstrafe

Es ist Zeit, die Todesstrafe weltweit abzuschaffen. Wir wissen aber alle, dass der Streit um das Für und Wider bis heute auch inhaltlich nicht verstummt ist.

Die Befürworter ziehen für ihre Haltung Argumente aus ganz unterschiedlichen Bereichen heran. Einige berufen sich sogar auf die Bibel. Sie zitieren etwa Genesis 9, Vers 6: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden; denn Gott hat den Menschen zu seinem Bild gemacht.“ Oder Exodus 21, Vers 12: „Wer einen Menschen schlägt, dass er stirbt, der soll des Todes sterben.“ Albert Camus hat sogar einmal gesagt: „Die meisten Europäer haben den christlichen Glauben verloren und damit auch die Rechtfertigung, die er der Todesstrafe verliehen hatte.“

Da ist noch viel aufzuarbeiten. Heute - so sagen mir Theologen - sei man sich weitgehend darin einig, dass alle Versuche, Bibelzitate aus ihrem historisch-gesellschaftlichen Zusammenhang zu lösen und für die eine oder andere Auffassung in Anspruch zu nehmen, zum Scheitern verurteilt seien. Der „Beweiswert“ der einschlägigen Bibelstellen beschränke sich auf die Erkenntnis, dass die Todesstrafe in biblischer Zeit eine anerkannte Form staatlicher Reaktion auf das Verbrechen dargestellt hätte.

Sehen wir uns einige der Behauptungen näher an, die für die Todesstrafe angeführt werden:

1. Einige Befürworter der Todesstrafe sagen, die Todesstrafe wirke abschreckender auf potenzielle Täter als andere Sanktionen. Das ist jedoch in keiner Hinsicht bewiesen - und könnte auch kaum bewiesen werden. Zu diesem Ergebnis ist schon die britische Royal Commission on Capital Punishment Anfang der fünfziger Jahre gekommen, die sich im Übrigen trotzdem für die Todesstrafe ausgesprochen hat. Gleichwohl hält sich diese Behauptung mit einer erstaunlichen Hart-

näckigkeit, und deshalb möchte ich mich mit ihr auseinandersetzen.

Die abschreckende Wirkung von Sanktionen nachzuweisen, ist außerordentlich schwierig. Gerade im Hinblick auf die Todesstrafe gibt es jedoch statistische Indizien, die dafür sprechen, dass eher das Gegenteil der obigen Behauptung richtig ist:

- Wir wissen aus amerikanischen Forschungen, dass in Bundesstaaten mit Todesstrafe die Zahl der Tötungsdelikte eher höher liegt als in Bundesstaaten ohne Todesstrafe. Umgekehrt gilt:

Wo in einem Land die Todesstrafe abgeschafft wurde, ist die Zahl der Tötungsdelikte nicht gestiegen, sondern meist gesunken.

- Für die Bundesrepublik Deutschland in der Zeit nach der Abschaffung der Todesstrafe kommt eine Untersuchung des Rechtswissenschaftlers Düsing aus dem Jahre 1952 zu dem Schluss, dass „nach den zusammengefassten bisher vorliegenden Ergebnissen der Mord- und Totschlagskriminalität in den verschiedensten Ländern der Bundesrepublik die Abschaffung der Todesstrafe eine - von ihren Anhängern oft in Aussicht gestellte - Steigerung der Kapitaldelikte nicht bewirkt hat.“

- In Kenia erklärte ein Abgeordneter 1994 während einer Debatte im Parlament: „Wir erleben in den 90er Jahren mehr gewalttätige Raubüberfälle als 1975, dem Jahr, in dem wir die Todesstrafe für den Tatbestand des bewaffneten Raubüberfalls eingeführt haben. Es bleibt somit festzuhalten, dass die Zahl der Raubüberfälle gestiegen ist, obwohl unsere Gesetze die Todesstrafe vorsehen.“

2. Das zweite Argument der Befürworter ist eher kurios: Sie behaupten gelegentlich, die Todesstrafe sei sogar humaner als die lebenslange Freiheitsstrafe. Allerdings - deshalb meine Bewertung als „kurios“ - ist dieses Argument nicht gerade logisch. Wäre das nämlich so, dann müsste die lebenslange Freiheitsstrafe noch abschreckender wirken als die Todesstrafe - und auch in den Wertungen der Todesstrafenanhänger deren Geltung übersteigen. Kein Wunder, dass diese eine solche Folgerung nicht ziehen wollen; wahrscheinlich wird ein Schuh daraus, wenn man das Wort „human“ in diesem Zusammenhang durch „billiger“ ersetzt.

3. Als drittes Argument führen Befürworter der Todesstrafe gern an, dass jemand, der hingerichtet worden sei, keine weiteren Verbrechen begehen könne. Das trifft bei allem Zynismus dieser Aussage zu - nur ist es gleichzeitig auch der sicherste Weg, Justizirrtümer auf schreckliche Weise endgültig irreparabel und damit zu legalen Morden zu machen. Mich wundert dieses unbedingte Vertrauen in die Justiz, das die Anhänger der Todesstrafe an dieser Stelle demonstrieren - das findet man sonst ja nur äußerst selten. Mich wundert das, weil Untersuchungen über Justizirrtümer ja längst eine klare und grausige Sprache sprechen:

- So ist in den USA bereits 1987 eine Studie erschienen, die nachwies, dass 350 der zwischen 1900 und 1985 in den USA wegen eines Kapitalverbrechens verurteilten Personen in Wahrheit unschuldig gewesen sind. Eine Reihe dieser Justizirrtümer konnte korrigiert werden, wenn auch oft erst viele Jahre nach der erstinstanzlichen Verurteilung. Für 23 unschuldige Menschen kam wegen der Vollstreckung des Todesurteils allerdings alles zu spät. Und jetzt?

- Noch ein Beispiel: Allein in Großbritannien hoben Gerichte 1998 zwei zu Unrecht ergangene Todesurteile auf, die bereits in den 50er Jahren vollstreckt worden waren, als das Land die Todesstrafe noch nicht abgeschafft hatte. Der Vorsitzende Lordrichter G. H. Rose kommentiert eine der Entscheidungen mit den Worten, dass die Todesstrafe „in einem Strafrechtssystem, in dem Menschen agieren und das deshalb fehlbar ist, in keiner Weise die ultima ratio darstellt.“ Im Übrigen gibt es einfach nichts, was dem Einwand Schleiermachers entgegengesetzt werden könnte, der schon 1884 feststellte: „Ist der Staat wirklich so unvollkommen organisiert, dass er keine Macht hat, einen gefährlichen Menschen unschädlich zu machen, so gibt ihm das kein Recht, denselben hinzurichten, sondern erlegt ihm nur die Pflicht auf, seine Sicherungsanstalten zu vervollkommen.“ So ist es.

Nur am Rande möchte ich darauf hinweisen, dass die Wiederholungsgefahr, die durch die Todesstrafe so radikal ausgeschlossen werden soll, gerade bei Mord außerordentlich gering ist. Die Masse der Untersuchungen spricht von einer Quote einschlägiger Rückfälle von unter 2 %.

4. Viertes Argument der Befürworter der Todesstrafe ist stets, „die“ Menschen seien für die Todesstrafe. Dafür spricht zunächst einmal, dass in der Tat nach jedem besonders scheußlichen Mord die Zahl der Befürworter steigt - Gott sei Dank allerdings nur vorübergehend. Nach einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach haben sich 1996 52 % der Westdeutschen und 46 % der Ostdeutschen gegen die Todesstrafe ausgesprochen, nur 25 % der West- und 35 % der Ostdeut-

sehen für sie. Auch das bestätigt die Vermutung, dass nicht etwa „die“ Menschen für die Todesstrafe sind, dass aber Gesellschaften mit stabilen rechtsstaatlichen Wertesystemen auch stabile Mehrheiten gegen die Todesstrafe aufweisen. Demokratische und, um mit Fritz Stern zu sprechen, „in sich versöhnte“ Gesellschaften sind gegen die Todesstrafe. Mich erschreckt deshalb besonders, wenn ich lese, dass sich in den USA 80 % der Menschen für die Todesstrafe aussprechen, aller rechtsstaatlichen Tradition und christlichen Verwurzelung zum Trotz. Umso wichtiger ist die Feststellung des Richters am US-Supreme-Court, Marshall, der schon 1972 in seinem dissenting vote³ zur Entscheidung des US-Supreme-Court ausführte: „Wäre das amerikanische Volk besser informiert, würde es sie (die Todesstrafe) schockierend, ungerecht und unannehmbar finden.“ Gustav Heinemann hat schon 1967 gesagt: „Man darf nicht müde werden, unserem Volke immer wieder zu sagen, dass Henker und Fallbeil keine geeigneten Mittel sind, um die Probleme unserer Gesellschaft in der Mitte des 20. Jahrhunderts zu lösen.“

Warum also Todesstrafe? Wo wir mit rationalen Erklärungsversuchen nicht weiterkommen, können oftmals Psychologen weiterhelfen. Manche sagen, die Todesstrafe und ihre Vollstreckung spräche Ängste, Vergeltungs- und uralte Racheinstinkte an. Wenn das so ist, dann wird das sicherlich auch die voyeuristischen⁴ Sensationsberichte und das Verhalten von Menschen erklären, die sich bei einer Hinrichtung versammeln und diese mit Transparenten geradezu bejubeln.

Ich will zum Schluss nochmals auf einen Zusammenhang zurückkommen, den ich erwähnte, als ich von der Zeit des Naziterrors geredet habe. Auch heute sehen wir, dass die Todesstrafe stets missbraucht wird. Von Diktatoren, Tyrannen und Usurpatoren. Afghanistan, Sudan - das sind Beispiele, an die wir in diesem Zusammenhang stets erinnern. Umso mehr erschreckt eben, dass auch in den Vereinigten Staaten die Verhängung von Todesurteilen, so beobachtet Amnesty International „nach wie vor rassistische Züge aufweist. Ob dort ein Mensch in die Hinrichtungskammer geschickt wird, scheint maßgeblich von der rassistischen Zugehörigkeit des Mordopfers und der des Angeklagten mitbestimmt zu sein“. Die Zahlen unterstreichen diese Feststellung. Obwohl unter den Mordopfern insgesamt etwa genauso viele Schwarze und Weiße sind, sind 82 % der seit 1977 Hingerichteten wegen eines Mordes an einem Weißen verurteilt worden; als Strafe für die Ermordung eines Schwarzen scheint die Todesstrafe weniger verhängt zu werden. Ein zweiter Aspekt: Schwarze stellen gerade einmal 12 % der Bevölkerung der USA dar, machen aber 42 % der Todestraktinsassen aus. Das macht zusätzlich betroffen.

Quelle: *Recht* 1/2000

³ *Abweichende Meinung eines überstimmten Richters.*

⁴ *Vom lat. -franz. Voyeur, eigentlich »Zuschauer«. Wrd inzwischen allgemein über seine ursprüngliche Bedeutung in der Sexualpsychologie als Beschreibung einer abartige Lusterregung durch Zuschauen verwendet.*

ld)an,,3D^^gei"tdt.^@n-.

j^^^ffi^^ff^Byftvifttl^s^-ff'y'f ODnQSjF^N^fV^p^fiht. I
f^^^|^^^|siBt^^^j^^^tätIETOBISB-|^^